

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0132
37 - Amt für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz			Datum: 12.03.2009
Bearb.:	Herr Joachim Seyferth	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

18.03.2009

Sachverhalt

Auf die Anfrage vom 18.02.2009 wird wie folgt Stellung bezogen:

1. Wie gestaltete sich der konkrete Ablauf des Schadensereignisses? Wieso kam es zu Engpässen in der Löschwasserversorgung?

Die Rettungsleitstelle erhielt um 15.05 Uhr Kenntnis von dem Schadensereignis. Aufgrund der eingehenden Meldung wurde um 15.06 Uhr gemäß Alarm- und Ausrückordnung Alarm für die Ortswehren Friedrichsgabe und Harksheide ausgelöst. Die Einsatzkräfte trafen ab 15.09 Uhr an der Einsatzstelle ein. Als erste Maßnahme wurde mit den Löschmitteln, die auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführt werden, die Brandbekämpfung eingeleitet. Nachrückende Kräfte begannen dann, eine Löschwasserversorgung von den an der Straße liegenden Hydranten zum Brandort aufzubauen. Dieses nimmt naturgemäß einige Zeit in Anspruch. Mit den in der ersten Phase zur Verfügung stehenden Löschmitteln konnte das Feuer aber zunächst unter Kontrolle gebracht werden.

2. Wie waren die Zuständigkeiten für den Schadensfall geregelt bezogen auf die Genehmigung und die Kontrolle der Anlagen der Fa. Kiesow im Vorfeld und auf konkrete Maßnahmen während des Brandes und im Anschluss daran (Alarmierung! Information der Bevölkerung, Schadstoffmessung, Brandbekämpfung, Sicherheitsvorkehrungen, Evakuierung etc.)?

Genehmigung und Kontrolle der (baulichen) Anlagen der Fa. Kiesow fallen in die Zuständigkeit der Bauaufsicht der Stadt Norderstedt.

Sachlich und örtlich zuständig für die Gefahrenabwehr in der Stadt Norderstedt sind nach den §§ 162ff. des Landesverwaltungsgesetzes die örtliche Ordnungsbehörde und die Polizei. Die Feuerwehren haben keine eigene Zuständigkeit sondern nehmen nur Aufgaben der Gefahrenabwehr als Beauftragte oder im Wege der Amtshilfe wahr. Eigene Zuständigkeiten bestehen nur im Rahmen der Aufgaben nach § 6 des Brandschutzgesetzes sowie für den Verlauf der Lösch- und Rettungsarbeiten gemäß §§ 19ff Brandschutzgesetz durch den Einsatzleiter der Feuerwehr. Er entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen vor Ort (Schadstoffmessung, Brandbekämpfung) und veranlasst in Abstimmung mit weiteren Behörden ggf. weiterführende Maßnahmen (Bevölkerungswarnung, Evakuierung) bis hin zur Einberufung des Führungsstabes der Stadt Norderstedt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

3. Gab es einen klaren, jederzeit abrufbaren Störfallplan, der die jeweiligen Kompetenzen eindeutig geregelt hatte?

Ein derartiger Plan ist nicht vorhanden und nicht erforderlich, da der Betrieb nicht der Störfallverordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt. Die Kompetenzen sind im Landesverwaltungsgesetz bzw. Brandschutzgesetz geregelt. Ein Feuerwehreinsatzplan für den Betrieb ist nicht vorhanden.

4. Gab es einen klaren Plan, wie die Bevölkerung informiert und gewarnt werden sollte?

Ein Information und Warnung der Bevölkerung war nicht erforderlich. Grundsätzlich wird eine Warnmeldung, sofern erforderlich, durch die Polizei veranlasst und über Rundfunk abgesetzt. Eine Bevölkerungsinformation erfolgt im Bedarfsfall über den Pressesprecher der Stadt Norderstedt bzw. der Polizei/Feuerwehr. Ein flächendeckendes Bevölkerungswarnsystem innerhalb Norderstedts ist nicht vorhanden.

5. Wer war verantwortlich für die Information der AnwohnerInnen? Welche Schritte wurden im einzelnen unternommen? Wie wurde die nichtdeutschsprachige Bevölkerung über die Gefahrensituation und die damit evtl. verbundene Gesundheitsgefährdung informiert?

Eine Information war nicht erforderlich, da bereits nach 25 Minuten der Brand gelöscht war und die ersten Einsatzkräfte wieder aus dem Einsatz entlassen wurden.

6. Wo und wann wurden Schadstoffmessungen und Bodenproben vorgenommen? Liegen alle Ergebnisse vor? Welche Schadstoffe sind wirklich ausgetreten? Wie gefährlich sind sie? Welche Konzentrationen wurden gemessen?

Schadstoffmessungen wurden nicht vorgenommen, da nach Eintreffen der Feuerwehr und Aufnahme der Löscharbeiten eine Ausbreitung der Gefahr nicht mehr gegeben war. Die Entnahme von Bodenprobe gehört nicht zu den Aufgaben der Feuerwehr und ist durch diese messtechnisch auch nicht leistbar.

7. Sind Schadstoffbelastungen des Grundwassers zu erwarten?

Die Frage kann abschließend nicht von der Feuerwehr beantwortet werden. Der Brandort selber verfügt über eine Auffangwanne, die über eine Abscheideranlage verfügt, so dass kontaminiertes Löschwasser und andere Rückstände vor Ort aufgefangen wurden.

8. Gibt es gegebenenfalls Auswirkungen durch Schadstoffbelastungen auf die Landwirtschaft?

Die Frage kann nicht von der Feuerwehr beantwortet werden.

9. Was geschah mit den Löschmitteln? Konnte das gesamte Löschwasser aufgefangen werden? Wie wurde das Löschwasser entsorgt? Gibt es vor Ort geeignete Reinigungsmechanismen für die hier angefallenen Schadstoffe, wenn ja: welche? In welchem Zeitraum wurde das Löschwasser geklärt? Welcher Reinigungsgrad wird erreicht?

Siehe Antwort Frage 7. Für die abschließende Entsorgung ist der Betreiber der Anlage verantwortlich.

10. Sind bereits Ursachen für den Brand bekannt?

Zuständig für die Brandursachenermittlung ist die Kriminalpolizei Außenstelle Norderstedt. Der Feuerwehr ist derzeit keine Ursache bekannt.

11. Welche Kosten entstehen durch dieses Brandereignis und den dadurch erforderlich gewordenen Maßnahmen? Wer trägt diese Kosten?

Die Höhe der Kosten kann nicht benannt werden. Grundsätzlich ist gemäß § 29 in Verbindung mit § 2 des Brandschutzgesetzes der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden für den Geschädigten unentgeltlich. Die Kosten für den Verbrauch von Sonderlöschmitteln in Höhe von 4.000 Euro werden durch den Geschädigten erstattet.

12. Welche gefährlichen Stoffe lagern auf dem Werksgelände der Fa. Kiesow? Welche Gefahren gehen von diesen Stoffen aus? Wie sind sie geschützt? Wie groß sind hier die Sicherheitsabstände zu weiteren explosionsgefährdeten Tanks?

Auf dem Gelände werden gemäß dem Betriebszweck der Firma Fahrzeugbetriebsstoffe (Benzin, Öl) in dafür vorgesehenen und zugelassenen Behältnissen zwischengelagert.

Unter normalen Umständen gehen von diesen Stoffen keine Gefahren aus. Eine Gefahr der Explosion durch Brandbeaufschlagung ist nicht auszuschließen, hängt aber von den dann herrschenden Rahmenbedingungen und Gegebenheiten ab. Fragen zur Lagerung und zum Schutz müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden und fallen somit in die Zuständigkeit der Bauaufsicht.

13. Entsprechen die Anlagen der Fa. Kiesow insgesamt noch modernen Sicherheitsbestimmungen oder besteht die Möglichkeit zusätzliche Sicherheit durch die Verwendung moderner Materialien, durch größere Sicherheitsabstände?

Siehe Antwort Frage 12.

14. Welche Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit und der Information der BürgerInnen bei potentiellen zukünftigen „Störfällen“ werden prinzipiell von den beteiligten Institutionen, Organisationen und der Fa. Kiesow unterbreitet? Welche Konsequenzen werden für zukünftige Schadensereignisse gezogen?

Siehe Antwort Frage 4. Weitergehende Konsequenzen sind feuerwehrseitig derzeit nicht erforderlich. Ein flächendeckendes Bevölkerungswarnsystem innerhalb Norderstedts wird allerdings für erforderlich gehalten.